

Fallbeispiele 10-12

Bitte bearbeiten Sie die Fallbeispiele und schreiben Sie die Lösung auf die dazugehörige Folie.

Fallbeispiel 10

Sachverhalt

S legt in Warschau im Bachelor BWL folgende Modulprüfung mit der Note 1.7 ab: „Marketing“ (ECTS: 8; schrP 90). An der Uni Potsdam (Bachelor BW) beantragt er die Anerkennung auf: „Marketing“ (ECTS: 4; schrP 90).

Frage

Anerkennung? Liegt ein wesentlicher Unterschied vor? Welche Konsequenzen ergeben sich zusätzlich?

Fallbeispiel 10

Lösung

Anerkennung möglich, kein wesentlicher Unterschied offensichtlich, ggf. 4 ECTS auf weiteres Modul anerkennbar.

Fallbeispiel 11

Sachverhalt

S legt in Graz im Bachelor BWL folgende Modulprüfung mit der Note 1.3 ab: „Finanzen“ (ECTS: 5; schrP 90). An der Uni Potsdam - Master BWL - beantragt er die Anerkennung auf: „Finanzen“ (ECTS: 5; schrP 90). Die Inhalte sind vergleichbar.

Frage

Anerkennung? Liegt ein wesentlicher Unterschied vor?

Fallbeispiel 11

Lösung

Inhalt alleine nicht ausschlaggebend, Niveauprüfung notwendig. Wenn Niveau vergleichbar, dann kein wesentlicher Unterschied.

Fallbeispiel 12

Sachverhalt

S nimmt in Vilnius im Bachelor BWL am Modul „Personalführung“ teil und erhält zum Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung. An der Uni Potsdam (Bachelor BWL) beantragt er die Anerkennung auf: „Personalführung“ (ECTS: 5; schrP 90). Die Inhalte der Module sind vergleichbar.

Frage

Anerkennung? Liegt ein wesentlicher Unterschied vor?

Fallbeispiel 12

Lösung

Anerkennung eher nein, mangels Prüfung kein Kompetenznachweis.
Teilnahmebescheinigung weist möglicherweise keine Kompetenzen nach.